

## **Merkblatt Europäisches Patent in der Schweiz**

### **Gebiet**

Der schweizerische Teil Ihres europäischen Patents ist gültig für das Territorium der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein.

### **Nationale Patentnummer**

Dem schweizerischen Teil des Europäischen Patents wird keine nationale Patentnummer zugewiesen.

### **Laufzeit**

Unter der Voraussetzung, dass die nationalen Jahresgebühren gezahlt werden, hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren beginnend mit dem europäischen Anmeldedatum.

### **Benutzungszwang**

Wird eine patentierte Erfindung in der Schweiz oder in Liechtenstein innerhalb von 3 Jahren ab Patenterteilung oder 4 Jahren ab Anmeldetag (je nachdem, welche Frist zuletzt abläuft) ohne triftigen Grund nicht oder nicht ausreichend benutzt, dann kann jede interessierte Partei bei einem Gericht die Erteilung einer Zwangslizenz beantragen. Wenn die Erteilung von Lizenzen nicht ausreichend ist, um die Bedürfnisse des Schweizer Markts zu befriedigen, dann kann 2 Jahre nach Erteilung einer Zwangslizenz von einer Partei, die ein entsprechendes Interesse nachweist, die Löschung des Patents beantragt werden. Der Import patentgeschützter Waren gilt als Benutzung in der Schweiz. Für Patentinhaber, die Bürger der Bundesrepublik Deutschland oder der USA sind bzw. dort ihren Sitz haben, und dort ein entsprechendes Patent benutzen, ist eine Benutzung in der Schweiz nicht erforderlich.

### **Kennzeichnung**

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben, aber die folgende Angabe auf patentierten Gegenständen bzw. deren Verpackungen wird empfohlen: „EP/CH No ... “.